Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Bauen und Ordnung	**Vorlagen-Nr.: 011/25** Datum: 22.01.2025	

Tagesordnungspunkt

Ernennung von Frau Nicole Christin Bilz zur stellvertretenden Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Ahmstorf

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
03.02.2025	Samtgemeindeausschuss	nö					
03.03.2025	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:
gez. Von Känel	gez. Janze
(Von Känel)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt Frau Nicole Christin Bilz mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Ahmstorf mit Wirkung vom 03.03.2025 für die Dauer von maximal zwei Jahren zu beauftragen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Für den bisherigen stellvertretenden Ortsbrandmeister Thomas Stibbe endete die Amtszeit aufgrund der Vollendung des 67. Lebensjahres mit Ablauf des 28.02.2025.

Aus diesem Grund haben die Mitglieder der Ortsfeuerwehr Ahmstorf auf der Jahreshauptversammlung am 11.01.2025 Frau Nicole Christin Bilz zur stellvertretenden Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Ahmstorf gewählt. Frau Bilz hat die Wahl angenommen.

Da Frau Nicole Christin Bilz die erforderliche Ausbildung zum Gruppenführer noch nicht besitzt, ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin aktuell noch nicht möglich. Frau Bilz ist bereits für die erforderlichen Lehrgänge angemeldet. Bis zum Abschluss dieser Lehrgänge soll Frau Bilz mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin betraut werden.

Der Gemeindebrandmeister und die Verwaltung sprechen sich für eine kommissarische Beauftragung von Frau Bilz aus. Diese kommissarische Beauftragung darf gemäß § 12 FwVO längstens für zwei Jahre ausgesprochen werden.

Der Kreisbrandmeister wurde um Stellungnahme gebeten, welche entsprechend mitgeteilt wird.